

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Stellungnahme DGB Baden-Württemberg, Verdi, IGBAU

Drucksache 16/9352 Gesetzentwurf der Fraktion SPD
Gesetz zur Änderung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge Baden-Württemberg

Stuttgart im Dezember 2020

V.i.S.d.P. Martin Kunzmann



Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nimmt zu dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) für öffentliche Aufträge Baden-Württemberg wie folgt Stellung.

Stellungnahme

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg begrüßt und unterstützt den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des LTMG.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen sind aus Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes geeignet

- den Zweck des Gesetzes (§1 LTMG), Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen entgegenzuwirken und Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme abzumildern.
- den fairen Wettbewerb der Unternehmen um öffentliche Aufträge auf Basis eines Tarifvertrages zu fördern und somit ausschließlich nicht lohn- und gehaltsbezogenen Kriterien, wie Qualität, Service und Leistung, in den Fokus der Auftragsvergabeentscheidung zu stellen.
- die Vorbildfunktion der öffentlichen Auftraggeber zu stärken, die den demokratisch legitimierten Auftrag haben, die öffentlichen Auftragsvergabe auch als Lenkungsinstrument für soziale und ökologische Ziele einzusetzen, die gesellschaftlich erstrebenswert sind (z. B. SDG).
- einen Beitrag zur verpflichteten Umsetzung der UN-Nachhaltigkeitsziele, insbesondere der Nachhaltigkeitsziele SDG 1 und SDG 8, zu leisten.
- die Tarifbindung in Baden-Württemberg zu stärken und so die seit Jahrzehnten bewährte und zum Nutzen der Arbeitnehmer, der Wirtschaft und des Landes gelebte Sozialpartnerschaft zu fördern und zu stärken.
- die Kontrollen (§7 LTMG) zu verbessern
- die im Evaluierungsgutachten beschriebenen Defizite und Mängel des LTMG in wichtigen Kernbereichen zu revidieren und zu begegnen.
- durch eine vergabespezifische Mindestentlohnung die sich am TV-L orientiert kommunalen Outsourcing aus Lohnkostengründen zu begegnen.
- den hohen Lebenshaltungskosten in Baden-Württemberg, durch eine vergabespezifische Mindestentlohnung die sich am TV-L orientiert, Rechnung zu tragen.

Die in § 7 vorgeschlagenen Änderungen um regelmäßige Kontrollen des LTMG vorzusehen und die Schaffung einer Berichtspflicht gegen über der Kommunalaufsicht, begrüßen wir ausdrücklich.

Ob Kommunen mit beispielsweise weniger als 50.000 Einwohner, sowohl personell als auch fachlich dazu in der Lage sind, lässt sich nicht sicher beantworten. Zu bedenken sind hierbei auch mögliche Interessenskonflikte für die Kommunen mit ihrer Doppelfunktion als Auftraggeber und Kontrolleur.

Wir erachten eine Präzisierung und die Stärkung der Kontroll- und Berichtspflichten im LTMG für unabdingbar. Bezüglich der Frage wem die Kontrollrechte aufgetragen werden, könnten Regelungen anderer Bundesländer (Saarland, Berlin, etc.) oder Regelungen im benachbarten europäischen Ausland (Schweiz) hilfreich sein um möglichen Interessenskonflikten zu begegnen.

Wir verweisen im Übrigen nachdrücklich auf unsere Stellungnahme zum Evaluierungsbericht der Landesregierung (Az. 64-4460.0/417) vom September 2019 und die in unserer Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlungen.

Link: <https://bw.dgb.de/themen/++co++728762c6-dadf-11e9-b746-52540088cada>

Aus der DGB Stellungnahme zum Evaluationsbericht

Fazit und Empfehlungen:

Die beschriebene mangelnde Wirksamkeit des LTMG, die Defizite bei der Anwendung der Kontrollrechte, die gegenwärtige Ausgestaltung der Subunternehmerhaftung sowie der festgestellte geringe Mehraufwand bei den Vergabestellen und Unternehmen bestätigen unser Auffassung, dass das LTMG dringend weiterentwickelt werden muss.

Die Gutachter empfehlen eine Weiterentwicklung des Gesetzes in den drei Handlungsfeldern

- Sanktionen und Kontrolle
- Kommunikation und Information
- Inhaltliche Überarbeitung des LTMG

Diese Empfehlung teilen wir ausdrücklich.

Darüber hinaus empfehlen wir dringend, das LTMG breiter aufzustellen, um die Wirksamkeit zu erhöhen.

Das Evaluationsgutachten zeigt u. E. deutlich auf, dass die restriktive Ausrichtung des LTMG auf Bau- und Dienstleistungsaufträge die Wirksamkeit des Gesetzes deutlich einschränkt. Es ist nicht einsichtig, warum z. B. bei Lieferaufträgen der öffentlichen Hand nicht die gleichen Grundsätze wie für Bau- und Dienstleistungsaufträge gelten.

Die Verankerung und die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, die den Status von Menschenrechten haben, müssen in einem weiter zu entwickelnden LTMG ebenso ergänzt werden, wie die Einbeziehung des gesamten Bereichs der öffentlichen Konzessionsvergaben und der Zuwendungsempfänger, einen vergabespezifischen

Mindestlohn der mindestens der untersten Lohngruppe des öffentlichen Dienstes entspricht, sowie die Überarbeitung des festgelegten Schwellenwertes (vergl. Stellungnahme WSI. 21.Feb. 2013).

Das LTMG ist aus unserer Sicht um soziale und ökologische Kriterien zu ergänzen. ...

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich verpflichtet, die 17 UN-Nachhaltigkeitsziele (SDG) umzusetzen und der Nationalen Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung umfasst auch die Verantwortung der öffentlichen Auftraggeber. ...

Baden-Württemberg bietet sich die Chance, eine Vorreiterrolle einzunehmen. Beim Thema Anwendung der Kontrollrechte und Sanktionsrechte bietet sich für Baden-Württemberg zudem die Chance, vollkommen neue innovative Wege zu beschreiten. Neben den im Evaluationsgutachten dargestellten Hinweisen zu möglichen Kontrollverfahren gibt es aus Sicht des DGB mit dem Blick in andere Bundesländer oder ins benachbarte Ausland wie z. B. der Schweiz, aber auch mit einer echten Bau Card (IG BAU), zahlreiche weitere Möglichkeiten für effektivere Prüf- und Kontrollverfahren, die nicht zwangsläufig einen erheblichen zusätzlichen Ressourceneinsatz seitens der Landesverwaltung bedingen.

Der DGB plädiert für eine Reform des LTMG hin zu einem wirksamen Tariftreue- und Vergabegesetz. Wir bieten ausdrücklich unsere Expertise und unsere Mitarbeit bei einer Reform des LTMG hin zu einem innovativen und nachhaltigen Vergabegesetz auf der Grundlage des Artikels 9.3 GG an.

Stefan Rebmann